



Kurzfassung Mutterkühe der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen



Kurzfassung Mutterkühe

der Bayerischen Tierschutzleitlinie

für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen¹

Diese Kurzfassung soll einen schnellen Überblick über die wichtigsten Inhalte der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen (Stand 2022) verschaffen.

Hinweis: Die Nummerierung der einzelnen Kapitel und Tabellen ist für die bessere Auffindbarkeit analog zur vollständigen Fassung der Tierschutzleitlinie und daher in dieser Kurzfassung nicht fortlaufend. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Fundstelle in der Leitlinie.

1. Einleitung/Anwendungsbereich – Seite 4

Die vorliegende Leitlinie führt aus, welche Mindestanforderungen an die Stallhaltung von Mutterkühen zur Erfüllung des § 2 Tierschutzgesetz zu stellen sind. Als Mutterkühe werden weibliche Rinder bezeichnet, welche ihre (Milch-) Leistung ausschließlich zur Aufzucht ihrer Nachkommen aufwenden und meist extensiv gehalten werden. Diese Leitlinie gilt nicht für weibliche Rinder, die zur Milchproduktion genutzt werden sollen oder wurden.

2. Tierhaltersachkunde – Seite 6

Jeder Rinderhalter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung seiner Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele sachkundige Personen zur Verfügung stehen. Sollten Betreuer/Mitarbeiter eingesetzt werden, müssen diese über die Sachkunde entsprechend ihrer Tätigkeit und Verantwortlichkeit verfügen.

3. Tierkontrolle – Seite 8

Das Befinden der Rinder muss bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme, die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung der Tiere sowie medizinische Behandlungen sind täglich zu dokumentieren.

Soweit notwendig ist eine Behandlung kranker Tiere einzuleiten und eine Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage vorzunehmen. Sind die Sofortmaßnahmen wirkungslos, ist umgehend ein Tierarzt hinzuzuziehen.

4. Gesundheitsvorsorge – Seite 10

Zur Pflege der Tiere gehört neben der Heilbehandlung im Krankheitsfall auch die Gesundheitsvorsorge. Krankenbuchten müssen vorhanden oder bei geringem Bedarf nachweislich kurzfristig einzurichten sein. Separations- und Fixationsmöglichkeiten werden empfohlen. Der Zugriff auf ein Tier zur Behandlung muss jederzeit möglich gemacht werden können.

Haltungseinrichtungen müssen sauber gehalten werden. Stallungen, Einrichtungen und Gerätschaften, mit denen Rinder in Berührung kommen, sind erforderlichenfalls zu reinigen und

¹ Diese Kurzfassung enthält Auszüge aus der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen (Stand 2022) und steht nicht für sich allein.

zu desinfizieren. Für große Betriebe wird zur Gesundheitsvorsorge ein wirkungsvolles Gesamtkonzept empfohlen, welches die Gefahren des Auftretens und der Verbreitung von Krankheiten reduziert.

Parasiten- und/oder Hautpilzbefall können das Wohlbefinden der Tiere erheblich beeinträchtigen. Der Tierhalter muss erkrankte Tiere gezielt behandeln und erforderlichenfalls Vorbeugemaßnahmen treffen.

Grundsätzlich ist der prophylaktische Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung verboten. Vorbeugende Maßnahmen, wie ein vorausschauendes Management, gute Hygienebedingungen und gezielte Prophylaxe z. B. durch Impfungen, stehen an erster Stelle.

5. Allgemeine Anforderungen an Haltungssysteme – Seite 15

Haltungseinrichtungen müssen nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihnen - entsprechend dem Stand der Technik - keine vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit ausgehen und den Tieren eine Deckung ihres Bedarfs möglich ist. Rinder dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen.

5.1 Verkehrsflächengestaltung – Seite 16

Böden im Bereich von Verkehrsflächen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht. Sie müssen in sich eben, rutschfest und trittsicher sein sowie sauber gehalten werden.

Spaltenböden sind für Mutterkühe mit Kälbern bis 6 Monate nur bedingt geeignet. Bei der Umnutzung solcher Ställe ist zu beachten, dass der Spaltenboden in Bereichen, die von den Kälbern nicht nur ausnahmsweise betreten werden, die Vorgaben für die Kälberhaltung gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) erfüllt. In Neu- und Umbauten sollte der Laufbereich für diese Nutzungsart planbefestigt ausgestaltet sein.

5.2 Liegeflächenbeschaffenheit – Seite 18

Liegeflächen müssen möglichst sauber und trocken gehalten werden sowie rutschfest und trittsicher sein und den Tieren ein verhaltensgerechtes Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

Gemäß § 7 TierSchNutzV wird für Kälber in den ersten zwei Lebenswochen in Ställen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche gefordert. Kälbern bis zu einem Alter von 6 Monaten muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen, der so beschaffen ist, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Kälber durch Wärmeableitung vermieden wird. Dies kann in der Mutterkuhhaltung z. B. durch einen sogenannten Kälberschlupf gewährleistet werden.

6. Beschreibung der einzelnen Haltungssysteme mit speziellen Anforderungen

6.1 Laufstallhaltung – Seite 20

Laufställe müssen so konzipiert sein, dass alle - auch rangniedere - Tiere die Möglichkeit haben, ihren Bedarf zu decken und Schaden (wie z. B. Verhaltensanomalien und Verletzungen) zu vermeiden.

Mutterkühe und „ehemalige“, abgemolkene Milchkühe, die zur Schlachtung gemästet werden sollen, dürfen nicht in Buchten mit Vollspaltenboden gehalten werden, da eine erhöhte Gefahr von Zitzenverletzungen besteht.

6.1.2 Laufstallhaltung mit Einstreu – Seite 26

Weil in den Einflächenvarianten der natürliche Klauenabrieb kaum gegeben ist, ist in dieser Haltungssysteme verstärkt auf Stallklauenbildung zu achten. Vor allem bei Tieren, die längere Zeit in diesem Haltungssystem leben (wie z. B. Mutterkühe), kann eine fachgerechte Korrektur der Klauen erforderlich werden.

Orientierungswerte für den Platzbedarf für **Mutterkühe einschließlich Kalb** in Laufstallhaltungen mit Einstreu können der Tabelle 3 entnommen werden. Aufgrund der großen Rasseunterschiede kann die Liegefläche nach Körpergewicht gestaffelt werden (s. Angaben in Klammern in Tab. 3). Bei behornten Tieren sind im Hinblick auf die größeren Ausweichdistanzen Zuschläge erforderlich. Zu Bedenken ist, dass größere Flächen leichter saubere Tiere mit sauberen Eutern ermöglichen, was für eine erfolgreiche Aufzucht der Kälber wichtig ist.

Tab. 3: Orientierungswerte für unterschiedliche Laufstallsysteme für Mutterkühe mit Kalb auf Basis der Bio-Haltungsvorgaben – Seite 27

Stallsystem Merkmal	Einraum-Laufstall	Zweiraum-Laufstall	
	Tiefstreu	Tiefstreu	Tretmist
Einstreufäche (m ² /Kuh mit Kalb)	8	6 (5,6 – 6,3)	5 (4,5 – 6,0)
Lauffläche (m ² /Kuh mit Kalb)	-	2	2
Strohbedarf (kg je Kuh mit Kalb u. Tag)	6 - 10	5 - 7	4 - 6

Kälber in der ersten Lebenswoche benötigen einen separaten Bereich (Kälberschlupf) von 1,2 m²/Tier. Es wird empfohlen, den Bereich so groß zu planen, dass auch die älteren Kälber darin Platz finden (1,2 bis 2,0 m²/Tier). Der Zugang zum Kälberschlupf sollte 40 bis 55 cm breit und 80 bis 120 cm hoch sein, um an die Kälber angepasst zu sein, die diesen Bereich nutzen sollen.

Für die Mutterkuhnachzucht (ab 7. Monat) gelten die entsprechenden Mindestflächen für Masttiere. Es werden jedoch größere Liegeflächen empfohlen (s. Tab. 4). Diese nach Gewicht gestaffelten Maße können außerdem zur Orientierung für den Liegeflächenbedarf von Zwerggrinderrassen herangezogen werden.

Tab. 4: Orientierungswerte für Aufzuchtfärsen und Zwerggrinderrassen (aus „Natürlich Mutterkuhhaltung“- Fleischrinderverband Bayern e.V., 2020)

Lebendgewicht	bis 100 kg	bis 200 kg	bis 300 kg	ab 350 kg
Einstreufäche/Tier	1,5 m ²	2,5 m ²	3,0 m ²	3,5 – 4,0 m ²

6.1.3 Liegeboxenlaufstall – Seite 32

Für jedes Tier muss mindestens eine Liegebox vorhanden sein, damit alle Tiere gleichzeitig ungestört ruhen können. Die Dimensionen der Liegeboxen müssen artgemäßes Aufstehen

und Abliegen ermöglichen. Dabei muss die Liegebox so lang sein, dass das Tier in der Box liegen bzw. mit allen Füßen gleichzeitig in physiologischer Haltung darin stehen kann. Verkehrsflächen und Durchgänge müssen angemessen dimensioniert sein. Die Breite von Laufgängen muss mindestens 2,50 m betragen, insbesondere für horntragende Tiere werden 3,00 m empfohlen. In Altbauten mit geringeren Gangbreiten muss das Risiko für Rangauseinandersetzungen anderweitig gesenkt werden, z. B. durch kurze Gänge, eine geringere Belegdichte oder alternative Wegführungen. Lauf-Fressgänge müssen in Neubauten mindestens 3,50 m breit sein, empfohlen werden 4,00 m.

Bei der Umnutzung von Liegeboxenlaufställen für Mutterkühe mit Kälbern (bis 6 Monate) ist zu beachten, dass die Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm beträgt und die Auftrittsweite der Balken mindestens 8 cm beträgt. In Neu- und Umbauten sollte der Laufbereich daher für diese Nutzungsart planbefestigt ausgestaltet sein. Es ist zu beachten, dass Kälber auch zu einer Verschmutzung der Liegefläche beitragen. Diese muss dann entsprechend gepflegt werden.

In neu gebauten Ställen kann der Kopfkasten ca. 2 m breit angelegt werden, um als Kälberschlupf zu dienen. Dadurch werden auch die Liegeflächen der Kühe weniger verschmutzt. Der Kopfkasten sollte praktischerweise so gestaltet sein, dass er maschinell entmistet werden kann.

6.2 Anbindehaltung – Seite 37

Für Neubauten ist die ganzjährige Anbindehaltung nicht mehr zulässig. Die Stand- bzw. Liegefläche in der Anbindehaltung muss so lang sein, dass die Tiere in physiologischer Körperhaltung auch mit den Hinterbeinen darauf stehen können und sie muss eingestreut oder mindestens mit einer Gummiauflage ausgestattet sein.

Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu mindestens einer funktionierenden Selbsttränke haben. Infolge fehlender Bewegungsmöglichkeit ist der Klauenabrieb bei Anbindehaltung oft unzureichend, so dass es bei mangelhafter oder fehlender Klauenpflege häufig zur Bildung sogenannter „Stallklauen“ kommt. Die daraus resultierenden unphysiologischen Belastungsverhältnisse können zu schwerwiegenden Klauen- und Gelenkerkrankungen führen. Eine regelmäßige Kontrolle auf Stallklauenbildung muss daher mindestens vierteljährlich erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine fachgerechte Korrektur der Klauen durchzuführen.

Sofern ein Stall über Gitterroste verfügt, muss die Auftrittsweite mindestens 2 cm betragen; der Zwischenraum darf maximal 3,5 cm messen. Sowohl die Kotgrabenkante als auch der Gitterrost bergen eine hohe Verletzungsgefahr für Klauen, Sprunggelenke und bei Mutterkühen auch für das Euter.

7. Besondere Einrichtungen

7.1 Krankenbucht – Seite 40

Kranke oder verletzte Tiere müssen ggf. in Krankenbuchten abgesondert werden können. Daher müssen Krankenbuchten jederzeit verfügbar vorgehalten werden und mit weicher und trockener Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein. Bei Betrieben mit belegbarem geringem Bedarf genügt es, wenn sie eine entsprechende Krankenbucht nachweislich jederzeit kurzfristig einrichten können.

Rinder, die sich nicht mehr fortbewegen können, müssen schonend mit einem Gurtsystem o. ä. transportiert werden. Die Futter- und Wasserversorgung ist so sicherzustellen, dass die Ressourcen auch für bewegungseingeschränkte Tiere erreichbar sind.

Neu- und Umbauten:

Bei Neu- und Umbauten ist für jeweils 100 Tiere eine ausreichend große Krankenbucht notwendig (12 m² für eine Mutterkuh der Rasse Fleckvieh, Abweichungen im Einzelfall sind möglich). Bei Gruppenbuchten müssen jedem weiteren Tier mindestens 4 m² zusätzliche Fläche zur Verfügung stehen.

Altbauten:

Auch in Altbauten besteht die Pflicht, ein krankes oder verletztes Tier separieren zu können. Die Krankenbucht muss ausreichend groß sein, so dass das Tier ungehindert aufstehen und sich umdrehen kann und Platz für Behandlungen bleibt.

7.2 Abkalbebuchten für Mutterkühe – Seite 42

Für Abkalbungen im Liegeboxenlaufstall oder in Anbindehaltungen muss auch bei Altbauten - unabhängig von der Krankenbucht - für jeweils 30 Mutterkühe eine Abkalbebucht bzw. eine entsprechend große eingestreute Sammelbucht vorhanden sein. Auch für die Laufstallhaltung mit Einstreu wird eine separate Abkalbebucht benötigt, in der erforderlichenfalls Geburtshilfe geleistet werden kann. Die Box muss so groß sein, dass sich die Mutterkuh darin ungehindert bewegen sowie drehen kann und auch für geburtshilfliche Maßnahmen ausreichend Platz vorhanden ist. Dies ist z. B. bei Tieren der Rasse Fleckvieh mit ca. 12 m² bei Einzelbuchten, bei Gruppenbuchten mit mindestens 8 m² pro Mutterkuh gegeben und bei kleineren oder größeren Rassen entsprechend anzupassen. Bei saisonaler Abkalbung kann die Abkalbebucht außerhalb der Kalbezeit als reguläre Liegefläche verwendet werden.

7.3 Fixationsmöglichkeiten

Für die Untersuchung oder Behandlung von Mutterkühen muss eine geeignete Fixationsmöglichkeit (mögliche Varianten sind z. B. Zwangsstand, Fressgitter mit Fangeinrichtung, Treibewagen oder Klauenpflegestand) im Betrieb vorhanden sein. Die Tiere sollten dabei schonend fixiert und im Notfall schnell wieder freigelassen werden können. Dafür lohnt es sich, insbesondere Mutterkühe an das Einfangen und Festsetzen zu gewöhnen.

8. Futtermittelsversorgung – Seite 48

8.1 Fressbereich

Alle Tiere müssen täglich entsprechend ihrem Bedarf mit wiederkäuergerechtem Futter versorgt werden. Fütterungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass die Tiere beim Fressen eine bequeme Haltung einnehmen können; von ihnen darf keine Verletzungsgefahr für die Rinder ausgehen (z. B. dürfen keine Technopathien auftreten).

Die Oberfläche des Futtertisches sollte ca. 20 cm höher liegen als die Standfläche der Tiere. Die Krippenkante sollte nicht höher als 30 cm über der Futtertischoberfläche liegen. Fressgitter sollten nach vorne geneigt, begrenzende Nackenrohre vorgelagert angebracht werden, um Technopathien zu vermeiden.

Bei rationierter Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 erforderlich. Bei einer ad libitum Fütterung kann unter besonders günstigen Bedingungen (s. Kapitel 8.1) das Tier-Fressplatz-Verhältnis auf bis zu 2:1 (Altbauten bis 2,5:1) erweitert werden. Dies gilt insbesondere für Buchten ab einer Tiefe von 5,00 m.

Tab. 6: Fressplatzbreiten für Mutterkühe und Nachzuchten (aus „Natürlich Mutterkuhhaltung“- Fleischrinderverband Bayern e.V. (2020))

Lebendgewicht	200 - 300	300 - 400	400- 500	500 - 600	> 600
Mindest-Fressplatzweite	40 - 45	50 - 55	56 - 60	61 - 69	70 – 75, behornt: > 75

9. Wasserversorgung – Seite 54

Wasser muss Rindern jederzeit in ausreichender Qualität uneingeschränkt zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Tränkwasser muss hygienisch einwandfrei, d.h. sauber (klar), farblos, geruch- und geschmacklos sowie keimarm sein.

Tränkeinrichtungen müssen täglich auf Funktionsfähigkeit und Sauberkeit kontrolliert sowie bei Bedarf gereinigt werden.

Für die Laufstallhaltung von Mutterkühen sind flache Trogränken und Einzeltränken wie Ventiltrog- oder Schalenränken möglich. Bei Trogränken besteht der Vorteil, dass mehrere Tiere gleichzeitig saufen können. Ein Wasserstand von 10 bis 15 cm ist ausreichend; entscheidend ist ein Nachfluss von ca. 40 Litern/Minute; bei tieferen Trogränken, die eine größere Wassermenge fassen, reichen auch 25 Liter/Minute. Trogränken müssen so angebracht werden, dass die Tiere ungehindert Wasser aufnehmen können und beim Saufen kein Druck auf den Kehlkopf ausgeübt wird. Es ist empfehlenswert, wenn sie mittels einer Kippvorrichtung oder über einen zentralen Ablauf leicht zu entleeren und zu reinigen sind (Achtung: Wasser darf nicht in die Einstreu ablaufen oder im Winter zu einer Eisbahn gefrieren!). Werden in der Mutterkuhhaltung ausschließlich Einzeltiertränken (z. B. Schalenränken) genutzt, sollte das Tier-Tränke-Verhältnis von 8 zu 1 im Stall nicht überschritten werden. Zapftränken sind für Mutterkühe nicht geeignet.

Tab. 9: Grunddaten zur Wasserversorgung bei Mutterkühen

	Mutterkühe
Wassermenge (vgl. Anlage 7)	40 bis 90 l/Tier und Tag
Wasseraufnahmevermögen	18 bis 25 l/min
Empfohlene Durchflussleistung bei Trogränken	25 bis 40 l/min
Empfohlene Durchflussleistung bei Schalenränken in Neu- und Umbauten	20 l/min
Mindest-Durchflussleistung bei Schalenränken*	5 l/min
Wassereintauchtiefe	Mindestens 3 bis 5 cm (Schalenränke), empfohlen 10 bis 15 cm (Trogränke)

* Wird diese Durchflussleistung nicht erreicht, sind über die Mindestanzahl hinaus mehr Tränken anzubieten

Für mitlaufende Kälber müssen für sie gut erreichbare Wassertränken jederzeit zur Verfügung stehen. Empfehlenswert sind Tränken vor allem im Kälberschlupf (z. B. Eimer oder niedrige Schalentränken), aber auch in den Bereichen, die die Kälber mit den Kühen zusammen begehen, wären weitere Tränken in für Kälber erreichbarer Höhe sinnvoll.

10. Stallklima – Seite 61

Ziel muss eine trockene und helle Haltungsumgebung mit viel frischer Luft sein. Die Luftqualität ist in einem für die Tiere unschädlichen Bereich zu halten. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll der Ammoniakgehalt der Luft 20 ppm nicht überschreiten. Zugluft im Aufenthaltsbereich der Tiere muss in allen Haltungssystemen vermieden werden. Bei deutlichen Anzeichen von Hitzestress sind soweit möglich Maßnahmen zur Minderung zu ergreifen. Winterliche Temperaturen: Mutterkühe verkürzen bei schlechter Isolierung der Liegefläche ihre Ruhe- bzw. Liegezeiten, um eine erhöhte Wärmeableitung über das Euter zu verhindern.

Licht

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsstärke im Aktivitätsbereich der Rinder tagsüber mindestens 80 Lux betragen. Sofern der Tageslichteinfall hierfür nicht ausreicht, muss Kunstlicht zugeschaltet werden. Die Beleuchtungsdauer sollte sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren (Hellphase mindestens 8 Stunden täglich).

Neu- und Umbauten:

Für Neu- und Umbauten ist eine Lichteinfallfläche von mindestens 5 % der Buchtengrundfläche zu fordern.

11. Eingriffe – Seite 68

Das Entfernen oder Zerstören von Körperteilen ist grundsätzlich verboten (sog. Amputationsverbot). Eingriffe, die mit Schmerzen verbunden sind, dürfen bis auf Ausnahmen, die im Tierschutzgesetz abschließend geregelt sind, nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung ist von einem Tierarzt durchzuführen. Die Nasenscheidewand perforierende Nasenringe zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens ist unzulässig.

12. Töten kranker und verletzter Tiere im landwirtschaftlichen Betrieb – Seite 73

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Tiere verantwortlichen Person überprüft wird. Soweit erforderlich, müssen unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung sowie die Absonderung kranker Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden. Bei Krankheiten oder Verletzungen, die große Schmerzen oder Leiden verursachen und wenn es keine praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern, ist das Tier notzutöten.

Niemand darf ein Tier ohne vernünftigen Grund töten. Ist die Tötung gerechtfertigt, muss das Tier grundsätzlich vorher betäubt werden. Prinzipiell sollte die Tötung von einem Tierarzt durchgeführt werden.

www.stmuv.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: www.stmuv.bayern.de
E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

Schriftführung
und Redaktion: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Stand: Juli 2022

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.